

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 10. Juli 1985

122. Stück

287. Verordnung: Förderzinse für Kohlenwasserstoffe

288. Verordnung: Delegierung von Befugnissen hinsichtlich einer elektrischen Leitungsanlage an den Landeshauptmann von Salzburg und an den Landeshauptmann der Steiermark

289. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „2000 Jahre Bregenz“

287. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 3. Juni 1985 über Förderzinse für Kohlenwasserstoffe

Auf Grund des § 77 Abs. 4 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 520/1982 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Der Förderzins für flüssige Kohlenwasserstoffe wird für die ab 1. Jänner 1985

1. aus Vorkommen oder Teilen von Vorkommen mit hochviskosem Erdöl und geringer oder ohne Lagerstättenenergie geförderten flüssigen Kohlenwasserstoffe mit 10%,
2. mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Ausbeute mittels künstlich zugeführter Energie geförderten flüssigen Kohlenwasserstoffe, wenn hiebei über eine sekundäre Ausbeute hinausgegangen worden ist, mit 10% und
3. aus gering permeablen Vorkommen oder Teilen von solchen mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Durchlässigkeit durch hydraulische Lagerstättenbehandlung geförderten flüssigen Kohlenwasserstoffe, sofern die Förderrate der Sonde vor Einleitung dieser Verfahren weniger als 1 t Rohöl pro Tag beträgt, mit 15%

des Wertes nach § 77 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 festgesetzt.

§ 2. Der Förderzins für gasförmige Kohlenwasserstoffe wird für die ab 1. Jänner 1985

1. aus einer Tiefe von mehr als 5 000 m geförderten gasförmigen Kohlenwasserstoffe mit 10% und
2. aus gering permeablen Vorkommen oder Teilen von solchen mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Durchlässigkeit durch hydraulische Lagerstättenbehandlung geförderten gasförmigen Kohlenwasserstoffe, sofern die Förderrate der Sonde vor Einleitung dieser Verfahren weniger als 10 000 m³ Erdgas pro Tag beträgt, mit 10%

des Wertes nach § 77 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 festgesetzt.

§ 3. Treffen mehrere Tatbestände der §§ 1 und 2 zu, so ist der jeweils niedrigste Förderzins zu entrichten.

Steger

288. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. Juni 1985 über die Delegierung von Befugnissen hinsichtlich einer elektrischen Leitungsanlage an den Landeshauptmann von Salzburg und an den Landeshauptmann der Steiermark

Auf Grund des § 25 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), BGBl. Nr. 70, wird verordnet:

Die Landeshauptmänner von Salzburg und der Steiermark werden ermächtigt, an Stelle des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, die auf Grund des Starkstromwegegesetzes 1968 zum Bau und Betrieb erforderlichen Amtshandlungen einschließlich der Erlassung der Bescheide im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches für die elektrische Leitungsanlage der Bewilligungswerberin Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft „30 kV-Stichleitung von der Gittermasttrafostation Mandling/Wehr zum Kraftwerk Steinbacher“ vorzunehmen.

Steger

289. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Juni 1985 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „2000 Jahre Bregenz“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Ab 22. Juli 1985 werden Scheidemünzen zu 500 Schilling „2000 Jahre Bregenz“ ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 37 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 22,2 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{1}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{1}{1000}$ nicht übersteigen.

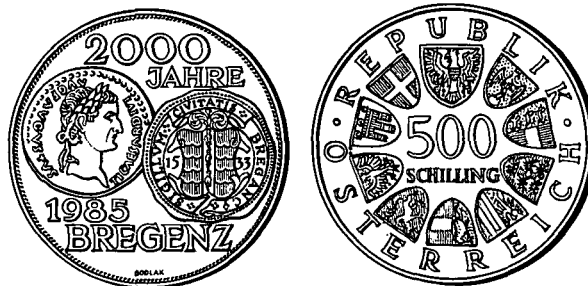
§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat eine alte römische Silbermünze mit dem Kopfbild des Kaisers Tiberius und

ein Bregenzer Stadtsiegel aus dem 16. Jahrhundert sowie die Inschrift „2000 JAHRE BREGENZ“ und die Jahreszahl „1985“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „SCHILLING“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu tragen.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „FUENFHUNDERT SCHILLING“ aufzuweisen.



F U E N F H U N D E R T S C H I L L I N G

Vranitzky